

(No. 633.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten November 1820., betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und Kommunal-Schuldlagen.

Auf Ihren Bericht vom 2ten September d. J. bestimme Ich hierdurch: daß in den Angelegenheiten, welche vor Eröffnung der Kommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens zum gerichtlichen Verfahren bereits eingeleitet gewesen, und in diesem Wege von den Liquidanten verfolgt sind, den Gerichten nur die Feststellung des Rechtsanspruchs zustehen, die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse aber den zur Ausführung des Schulden Tilgungs-Plans berufenen Behörden gebühren soll.

Ich überlasse Ihnen, in Beziehung auf die Instruktion der genannten Generalkommission vom 9ten Juli 1812., hiernach das Weitere zu verfügen.
Troppau, den 20sten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen
und von Schuckmann.
